

## Stellungnahme

### zu den Ergebnissen der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich über die zukünftigen Beziehungen

Vorgelegt zur Sitzung des EU-Ausschusses des Deutschen Bundestages am 25. Januar 2021

Jürgen Knirsch, Greenpeace e.V.<sup>1</sup>

## Inhalt

Vorbemerkung.....	1
Premiere: Bekämpfung des Klimawandels als ein wesentlicher Bestandteil des EU-VK-Abkommens...	2
EU only oder gemischtes Abkommen: wer mischt mit und wer nicht? .....	4
Machtfülle Partnerschaftsrats, Feigenblatt Internes Beratungsgremium .....	5
Zusammenfassung.....	8

## Vorbemerkung

Zivilgesellschaftliche Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NRO) haben in den letzten Jahrzehnten nicht nur in Deutschland handelspolitische Prozesse, Verhandlungen und Abkommen kritisch begleitet. Diese Begleitung begann gegen Ende der Uruguay-Runde, fand einen ersten Höhepunkt im ersten Jahrzehnt der Existenz der Welthandelsorganisation (WTO) und hat sich in der letzten Dekade vor allem auf bilaterale Freihandels- und Investitionsabkommen der EU konzentriert. Diese Stellungnahme betrachtet deshalb das am 24. Dezember 2020 zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (VK) abgeschlossene Handels- und Kooperationsabkommen (im folgenden als [EU-VK-Abkommen](#) bezeichnet) vor dem Hintergrund der Fragen, Erfahrungen und Forderungen, die aus diesem begleitenden Prozess entstanden sind. Diese Stellungnahme erhebt nicht den Anspruch, im Namen aller zivilgesellschaftlicher Akteure Aussagen treffen, sie erfasst auch nur drei von vielen Punkten. Nichtsdestotrotz geht sie mit Klimaschutz, Transparenz und zivilgesellschaftlicher Beteiligung auf einige wesentliche Konfliktpunkte der handelspolitischen Diskussion der letzten Jahre ein.

---

<sup>1</sup> Der Verfasser dankt Caroline Binkowski für die Recherche.

## Premiere: Die Bekämpfung des Klimawandels als ein wesentlicher Bestandteil des EU-VK-Abkommens

Bereits in der Präambel des EU-VK-Abkommens wird die Bekämpfung des Klimawandels als ein wesentlicher Bestandteil (essential element) dieses Abkommens sowie etwaiger Zusatzabkommen benannt. Die Bekämpfung des Klimawandel ergänzt damit erstmalig die Liste der wesentlichen Bestandteile, zu denen bisher nur demokratischen Grundsätze, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen gehörten. Im Artikel COMPROV.12 wird die Zugehörigkeit der Bekämpfung des Klimawandel zu den wesentlichen Bestandteilen noch einmal bekräftigt:

### *Artikel COMPROV.12: Wesentliche Bestandteile*

*Die Artikel COMPROV.4 [Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte] Absatz 1, COMPROV.5 [Bekämpfung des Klimawandels] Absatz 1 und COMPROV.6 [Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen] Absatz 1 stellen wesentliche Bestandteile der durch dieses Abkommen sowie etwaige Zusatzabkommen begründeten Partnerschaft dar.*

Wesentliche Bestandteile in Assoziierungsabkommen haben eine sonst nicht gegebene Durchsetzungsfähigkeit, die in Artikel INST.35 (1) dargestellt wird: kommt eine Vertragspartei in schwerwiegender und substanzieller Weise den Verpflichtungen eines wesentlichen Bestandteils nicht nach, kann die andere Vertragspartei das Abkommen ganz oder teilweise beenden oder aussetzen:

*Artikel INST.35: Erfüllung von als wesentliche Bestandteile bezeichneten Verpflichtungen (1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei es in schwerwiegender und substanzieller Weise versäumt hat, einer der in Artikel COMPROV.12 [Wesentliche Bestandteile] genannten Verpflichtungen nachzukommen, kann sie beschließen, die Durchführung dieses Abkommens oder etwaiger Zusatzabkommen ganz oder teilweise zu beenden oder auszusetzen*

In anderen Freihandels- und Assoziierungsabkommen wurde bisher die Bekämpfung des Klimawandels in den Kapiteln zu Handel und Nachhaltiger Entwicklung verortet, diese Kapitel sind von der Staat-zu-Staat-Streitschlichtung ausgeschlossen, ihren Maßnahmen mangelt es deshalb an Durchsetzungsfähigkeit. So weist das EU-Mercosur-Assoziierungsabkommen, dessen politischer Abschluss im Juni 2020 erfolgte, also während der Verhandlungen zum EU-VK-Abkommen, den Kampf gegen Klimawandel nicht als einen wesentlichen Bestandteil auf.<sup>2</sup> Nicht nur Nichtregierungsorganisationen haben seit Jahren daraufhin hingewiesen, dass es den Nachhaltigkeitskapiteln für die Bereiche Umwelt- und Arbeitsschutz an bindenden Durchsetzungsmechanismen fehlt, aber auch betont, dass alle Kapitel eines Abkommens der Nachhaltigkeit nicht nur auf dem Papier sondern auch in der Tat

---

<sup>2</sup> Vgl. den [Text](#) des EU-Mercosur-Assoziierungsabkommens und dessen [Einordnung und Analyse](#).

verpflichtet sein und diese Verpflichtung auch sanktionsbewehrt sein müssen. Zuletzt hatten Frankreich und die Niederlande im April 2020 in einem [Non-Paper](#) die Forderung erhoben, das Pariser Klimaschutzabkommen als wesentlicher Bestandteil in zukünftigen und gerade in der Verhandlung befindenden Abkommen zu verankern:

*The Paris Agreement and its legally binding obligations should be an essential element in comprehensive and future trade and political framework agreements, including those being currently negotiated, building on the European Commission's commitment in the European Green Deal.*

Was also im EU-Mercosur-Assoziierungsabkommen nicht erfolgte, findet sich jedoch im EU-VK-Abkommen - allerdings mit den folgenden Einschränkungen, wie der letzte Satz im Artikel COMPROV.5 (1) zeigt: genannt werden das Rahmenabkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und insbesondere das Übereinkommen von Paris, nicht jedoch andere (UN-)Prozesse, die auch der Bekämpfung des Klimawandels dienen können.

*Artikel COMPROV.5: Bekämpfung des Klimawandels*

*(1) Die Vertragsparteien sehen den Klimawandel als eine existenzielle Bedrohung der Menschheit an und wiederholen ihre Verpflichtung zur Stärkung der globalen Antwort auf diese Bedrohung. Die Bekämpfung des vom Menschen verursachten Klimawandels, wie sie im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und insbesondere in dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer 21. Tagung angenommenen Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) dargelegt wurde, orientiert sich an der Innen- und Außenpolitik der Union und des Vereinigten Königreichs. Die Vertragsparteien achten das Übereinkommen von Paris und den UNFCCC-Prozess und enthalten sich jeglicher Handlungen oder Unterlassungen, die die Ziele und Zwecke des Übereinkommens von Paris untergraben oder wesentlich beeinträchtigen würden.*

Hinzu kommt die Frage, ob die Sanktionsmöglichkeiten, die mit einem wesentlichen Bestandteil gegeben sind, auch genutzt werden. Das ist zunächst die Frage nach dem politischen Willen, dies auch zu tun, und damit zu klären, was ein Versäumnis „schwerwiegender“ und „substanzieller Weise“ ist (siehe oben Artikel INST.35 (1)). Das die mit dem wesentlichen Bestandteil gegebene Möglichkeit des Nutzen von Sanktionen in den wenigsten Fällen angewandt wird, zeigt eine Untersuchung des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlamentes. Der Bericht „[Human rights in EU trade agreements - The human rights clause and its application](#)“ vom Juli 2019 liefert ein ernüchterndes Bild, was die Anwendung von Sanktionen bei der Verletzung einer Human Rights Clause (HRC) betrifft:

*To date, the EU has never suspended trade preferences under a bilateral trade agreement containing an HRC or a linkage clause to an HRC. The presence of so many countries with a problematic human rights and democracy record among the parties to the EU's trade agreements may of course raise questions. However, a common misconception is that the primary objective of the clause is to enable the EU to place sanctions on its partners by blocking their enhanced access to its market as granted by the agreement. In fact, the clause gives the EU a legal basis to address human rights issues with its partners in various other, more constructive ways.*

Zu der Einschätzung der beschränkten Wirksamkeit der Aufnahme der Bekämpfung des Klimawandels als wesentlicher Bestandteil des EU-VK-Abkommens muss auch die Tatsache gezählt werden, dass der Absatz 3) des Artikels 1.1 (Grundsätze und Ziele) zwar benennt, dass jede Vertragspartei erneut ihr Bestreben bekräftigt, "bis 2050 in ihrer gesamten Volkswirtschaft Klimaneutralität zu erreichen". Dieser Absatz ist jedoch nur mit der schwächsten Form der Streitbeilegung ausgestattet, gemäß Artikel 1.3 (Streitbeilegung) gelten für Artikel 1.1. Absatz 3) nur Konsultationen und Behandlung des Konfliktes in einer Sachverständigengruppe. Es dürfte naheliegend sein, dass das Bestreben, für die gesamte Volkswirtschaft Klimaneutralität zu erreichen, zur Bekämpfung des Klimawandel beiträgt, dieses Bestreben fällt jedoch nicht unter das essential element Bekämpfung des Klimawandels.

Zumindest rhetorisch hat die EU ihr Arsenal an Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Klimaschutzmaßnahmen erweitert, es bleibt abzuwarten, wie die EU damit bei zukünftigen Handelsabkommen und bei der Neufassung ihres aus dem Jahre 2018 stammenden [Non Papers Feedback and way forward on improving the implementation and enforcement of Trade and Sustainable Development chapters in EU Free Trade Agreements](#) verfahren wird. Zumindest Neuseeland steht schon in den Startlöchern, im Rahmen des EU-Neuseeland Handelsabkommens, den Klimaschutz als essential element einzufordern.

## EU only oder gemischtes Abkommen: wer mischt mit und wer nicht?

Neben der juristischen Debatte, ob das EU-VK-Abkommen als EU-only abgeschlossen werden kann, so dass es nur vom Rat (mit qualifizierter Mehrheit) und dem Europäischen Parlament (mit einfacher Mehrheit) angenommen werden muss, oder das Abkommen als gemischtes Abkommen zu sehen, das auch die Zustimmung der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten erfordert, sollte auch die zivilgesellschaftliche Sicht Berücksichtigung finden. Zunächst ist festzuhalten, dass das Abkommen zwischen der EU und dem VK in Rekordzeit und unter den bekannten Rahmenbedingungen und Manövern der VK-Regierung verhandelt und abgeschlossen wurde. Die dann in aller Schnelle erstellten Übersetzungen wurden ohne juristische Überprüfung (legal scrubbing) im Amtsblatt der Europäischen Union am 31. Dezember 2020 veröffentlicht, um eine Zustimmung des Rates zu ermöglichen. Der immer enger werden Zeitplan ließ nicht zu, dass - wie sonst bei EU-Handelsverträgen üblich - eine Nachhaltigkeitsfolgenabschätzung<sup>3</sup> durchgeführt wurde. Derartige Sustainability Impact Assessments werden zwar von einigen Akteuren der Zivilgesellschaft durchaus kritisch gesehen<sup>4</sup>, ihr Rahmen bietet jedoch die Gelegenheit zur Information und zum Austausch. Das einzige [Civil Society Dialogue Meeting](#) der EU-Kommission zu EU-VK fand am 21. Januar 2021 statt.<sup>5</sup> Auf deutscher Ebene gab es kein BMWI-Verbändegespräch, dass an sonst die

---

<sup>3</sup> Die Nachhaltigkeitsprüfung (Sustainability Impact Assessment, SIA) ist ein spezifisches Instrument der Generaldirektion Handel der EU-Kommission zur Unterstützung wichtiger Handelsverhandlungen. SIAs liefern der Kommission eine eingehende Analyse der potenziellen wirtschaftlichen, sozialen, menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen laufender Handelsverhandlungen. Diese Bewertungen sind eine Gelegenheit für Interessenvertreter sowohl in der EU als auch in den Partnerländern, ihre Ansichten mit den Verhandlungsführern zu teilen. Übersetzung von der [DG-Trade Homepage](#).

<sup>4</sup> Siehe die laufende [Untersuchung](#) der EU-Ombudsfrau zu EU-Mercosur.

<sup>5</sup> Das zweistündige Treffen ist als [Web-Video](#) dokumentiert.

üblichen Adressatinnen und Adressaten dieser Treffen gerichtet wurde. Ob der Handelsausschuss (INTA) und das Plenum des EP, ob die Bundesregierung über den Handelspolitischen Ausschuss (Trade Policy Committee) bzw. den Ausschusses der Ständigen Vertreter ausführlich von der Kommission und ihrem Verhandlungsführer informiert wurde, lässt sich aus Sicht der Zivilgesellschaft nicht erkennen. Erkennbar ist jedoch, dass die Zivilgesellschaft nicht informiert wurde. Anzumerken ist auch, dass Deutschland während der finalen Phase der Verhandlungen die EU-Ratspräsidentschaft innehatte. Anzumerken ist ferner, dass die No Deal Option keine Option war, die von der Zivilgesellschaft angestrebt wurde.

Klar ist auch, dass der am 22. Mai 2018 beschlossene „[neuer Ansatz des Rates für Aushandlung und Abschluss von EU-Handelsabkommen](#)“ und das damit verbundene Splitting von Handelsabkommen in einen eu-only und in einen mixed Teil eine Reaktion auf die zivilgesellschaftlichen Äußerungen und Aktivitäten zu den Handelsabkommen mit den USA (TTIP) und Kanada waren. In dem besagten Rat-Beschluss wird ausgeführt:

*The Council notes that in the future the Commission intends to recommend draft negotiating directives for FTAs covering exclusive EU competence on the one hand and separate mixed investment agreements on the other, with a view to strengthening the EU's position as a negotiating partner. It is for the Council to decide whether to open negotiations on this basis. It is equally for the Council to decide, on a case-by-case basis, on the splitting of trade agreements. Depending on their content, association agreements should be mixed. The ones that are currently being negotiated, such as with Mexico, Mercosur and Chile, will remain mixed agreements.*

Die nicht öffentlich geführte Debatte über ein mögliches Splitting von EU-Mercosur, der für viele überraschende politische Abschluss des EU-China-Abkommens, die Debatte über das Abkommen EU-Vietnam hinterlassen den Eindruck, dass die Frage, ob EU-only oder mixed, nicht nur allein aus juristischen sondern aus politischen Erwägungen getroffen werden. Ziel ist die einfachere Durchsetzung des Abkommens gegen Bedenken oder ablehnende Beschlüsse von Mitgliedstaaten, die eine Einstimmigkeit in Frage stellen. Ob formal juristisch zu Recht oder zu Unrecht: EU-VK fällt in dieses Bild. Der Ausschluss von nationalen Parlamenten ist Ausschluss von Zivilgesellschaft und ihren Versuchen, auf ihre Volksvertreter\*innen einzuwirken.

## Machtfülle Partnerschaftsrat, Feigenblatt Internes Beratungsgremium

Wie auch andere neuere Freihandelsabkommen ist EU-VK ein lebendes Abkommen, dass durch seine Gremien permanent weiterentwickelt werden kann. An der Spitze des Institutionellen Rahmens (siehe TITEL III: INSTITUTIONELLER RAHMEN, Artikel INST.1: Partnerschaftsrat) steht ein Partnerschaftsrat, ihm gehören Vertreter der Union und des Vereinigten Königreichs an. Der Partnerschaftsrat kann in verschiedener Zusammensetzung abhängig von den erörterten Fragen zusammentreten. Der Vorsitz des Partnerschaftsrats wird von einem Mitglied der Europäischen Kommission und einem Vertreter der Regierung

des Vereinigten Königreichs auf Ministerebene gemeinsam geführt. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen und legt seinen Sitzungskalender und seine Tagesordnung in gegenseitigem Einvernehmen fest. Der Partnerschaftsrat überwacht nicht nur das Erreichen der Ziele dieses Abkommens und etwaiger Zusatzabkommen, sondern ist auch befugt, Beschlüsse in allen Angelegenheiten zu fassen, für die dies in diesem Abkommen oder in etwaigen Zusatzabkommen vorgesehen ist. Zu seinen vielfältigen im Absatz 4 beschriebenen Aufgaben gehört auch, Änderungen dieses Abkommens durch einen Beschluss zu verabschieden und Handelspartnerschaftsausschüsse und Sonderausschüsse einzurichten, und diesen einige seiner Befugnisse zu übertragen. Gleichsam kann er Handelspartnerschaftsausschüsse oder Sonderausschüsse auflösen oder die ihnen übertragenen Aufgaben ändern. Unterhalb der Partnerschaftsrats ist ein Handelspartnerschaftsausschuss angesiedelt, unter dem zehn Handelssonderausschüsse für einzelne Aspekte des Handels stehen. Acht Sonderausschüsse zu weiteren Aspekten des Abkommens (wie Energie, Luftverkehr, Flugsicherheit etc.) und vier Arbeitsgruppen vervollständigen den zunächst angedachten institutionellen Rahmen des Abkommen, der bei Bedarf um weitere Gremien ergänzt werden kann. Auch den Ausschüssen und Arbeitsgruppen gehören Vertreter beider Vertragsparteien an. Bei mehr als zwanzig Gremien fällt es schwer den Überblick zu behalten. Die vom Partnerschaftsrat oder gegebenenfalls einem Ausschuss gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien und alle nach diesem Abkommen und etwaigen Zusatzabkommen eingerichteten Gremien bindend, werden jedoch im Einvernehmen getroffen. Eine Parlamentarische Kontrolle der im EU-VK-Abkommen vorgesehenen Gremien ist nicht gegeben. Es kann zwar eine Parlamentarische Partnerschaftsversammlung von dem EU-Parlament und dem Parlament des Vereinigten Königreichs gebildet werden, diese dient jedoch nur als Forum für den Meinungsaustausch und bleibt den Mitgliedern nationaler Parlamente der Mitgliedstaaten verschlossen.

Dagegen wird der Zivilgesellschaft eine Spielwiese zur Verfügung gestellt, denn nach Artikel INST.6 konsultieren die Vertragsparteien die Zivilgesellschaft zur Durchführung dieses Abkommens und etwaiger Zusatzabkommen. Wie auch in anderen EU-Freihandelsabkommen soll es Interne Beratungsgruppen (sogenannte DAGs oder domestic advisory groups) und ein Zivilgesellschaftliches Forum geben. Der Arbeitsauftrag und die Zusammensetzung der internen Beratungsgruppen ist in Artikel INST.7 ausgeführt. Die deutsche Fassung des Textes zeigt, dass ihm nicht nur ein legal scrubbing, sondern eine redaktionelle Durchsicht und Korrektur fehlt, deshalb wird hier der englische Text benutzt:

*Article INST.7: Domestic advisory groups*

*(1) Each Party shall consult on issues covered by this Agreement and any supplementing agreement its newly created or existing domestic advisory group or groups comprising a representation of independent civil society organisations including non-governmental organisations, business and employers' organisations, as well as trade unions, active in economic, sustainable development, social, human rights, environmental and other matters. Each Party may convene its domestic advisory group or groups in different configurations to discuss the implementation of different provisions of this Agreement or of any supplementing agreement.*

Die im EU-VK-Abkommen geschaffenen DAGs unterscheiden sich somit von den DAGs andere Abkommen wie EU-Korea oder CETA, deren Arbeitsauftrag ausschließlich auf das jeweilige Kapitel zu Handel und Nachhaltiger Entwicklung (TSD Chapter) beschränkt sind. Auch können mehrere DAGs parallel gebildet werden. Nach Absatz 2) soll jede Vertragspartei die von ihrer internen Beratungsgruppe oder -gruppen vorgelegten Empfehlungen berücksichtigen. Zudem bemühen sich die Vertreter jeder Vertragspartei, sich mit ihrer jeweiligen internen Beratungsgruppe oder -gruppen mindestens einmal jährlich zu beraten. Die Sitzungen können auch in virtueller Form abgehalten werden. Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf die internen Beratungsgruppen soll gemäß Absatz 3) die Liste der Organisationen, die an ihrer internen Beratungsgruppe(n) teilnehmen, sowie die Kontaktstelle für diese Gruppe(n), veröffentlicht werden. Während dem Austausch von Adressen ein eigener Absatz gewidmet ist<sup>6</sup>, fehlen weitergehende Ausführungen über die Arbeit der DAGs. Unklar bleibt, wie die Internen Beratungsgruppen ihre Arbeit organisieren, ob ihnen dafür finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, wie sichergestellt wird, dass sie auch die nötigen Informationen bekommen, die sie für ihre Arbeit benötigen, wer festlegt, ob es eine oder mehrere DAGs gibt, welche Themen diese jeweils abdecken, wer letzten Ende über ihre Zusammensetzung bestimmt. Angesichts der Fülle der Themen und der Komplexität des EU-VK-Abkommen dürfte eine gemeinsame Sitzung pro Jahr viel zu wenig sein.

Während die DAGs für alle Teilbereiche des Abkommens zuständig sind, ist die Rolle des Zivilgesellschaftlichen Forums auf Teil Zwei des Abkommens und somit auf die Themen HANDEL, VERKEHR, FISCHEREI UND SONSTIGE REGELUNGEN begrenzt. Der Partnerschaftsrat nimmt operative Leitlinien für die Durchführung des Forums an, das Forum soll einen Dialog über die Umsetzung von Teil zwei dieses Abkommens zu führen (vgl. Artikel INST.8 ). Sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, tritt das zivilgesellschaftliche Forum mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen des Zivilgesellschaftlichen Forums können in virtueller Form abgehalten werden. Das Zivilgesellschaftliche Forum steht unabhängigen, im Gebiet der Vertragsparteien niedergelassenen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Mitgliedern der in Artikel INST.7 [Interne Beratungsgruppen] genannten internen Beratungsgruppen zur Teilnahme, offen. Jede Vertragspartei fördert eine ausgewogene Vertretung, einschließlich von nichtstaatlichen Organisationen, Unternehmens- und Arbeitgeberverbänden sowie Gewerkschaften, die in den Bereichen Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung, Soziales, Menschenrechte, Umwelt und sonstigen Bereichen tätig sind. Erfahrungen aus den zivilgesellschaftlichen Foren anderer Abkommen zeigen, dass in diesen vor allem recht lange Arbeits- und Rechenschaftsberichte vorgelesen werden, nicht aber zentrale und wichtige Diskussionen geführt werden.

---

<sup>6</sup> Siehe Absatz 4: (4) Die Vertragsparteien fördern die Interaktion zwischen ihren jeweiligen internen Beratungsgruppen, indem sie nach Möglichkeit auch die Kontaktdaten der Mitglieder ihrer internen Beratungsgruppen austauschen.

## Zusammenfassung

Mit dem EU-VK-Abkommen wird eine Vielzahl neuer Gremien, die das Abkommen im Sinne eines Living Agreements weiterentwickeln können, geschaffen. Für die dafür machtvollen Gremien gibt es keine parlamentarische Kontrolle noch eine Einflußnahme der Mitgliedstaaten. Die Komplexität des Abkommens wird durch unterschiedliche Formen der Streitbeilegung erhöht, durch die Ausweisung des Kampfes gegen den Klimawandel als wesentlicher Bestandteil erhält erstmals in einem Handels- bzw. Assoziierungsabkommen der EU der Klimaschutz theoretisch einen strakten rechtlichen Durchsetzungsmechanismus. Ob dieser jedoch tatsächlich auch genutzt wird, ist jedoch fraglich. Auch der Zuständigkeitsbereich der zivilgesellschaftlichen internen Beratungsgruppen wird im Vergleich zu anderen EU-Freihandelsabkommen erhöht, solange jedoch nicht klar geregelt ist, welche Ausstattung und Unterstützung diese Internen Beratungsgruppen bekommen, ist dies ein Fortschritt auf dem Papier und nicht in der Sache.

Die Frage, ob die nationalen Parlamente im Sinne eines mixed agreements eine Beteiligungsmöglichkeit bei der Beschlussfassung über EU-VK-Abkommen zustehen sollte oder nicht, sollte nicht nur allein aus der Interpretation der entsprechen Paragraphen des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union betrachtet werden, wenn die Europäische Handelspolitik eine demokratische Legitimation und Unterstützung bekommen soll.

25. Januar 2021

[juergen.knirsch@greenpeace.org](mailto:juergen.knirsch@greenpeace.org)

The logo consists of the word "GREENPEACE" in a bold, green, hand-drawn style font.

Greenpeace e.V., Hongkongstr. 10, 20457 Hamburg, Telefon 040 - 30618-0, Fax 040 - 30618-100

<https://www.greenpeace.de>

Politische Vertretung: Marienstr. 19-20, 10117 Berlin, Tel.: 030 - 308899-0, Fax 030 – 308899-30

<https://www.greenpeace.de/politische-vertretung>